Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten [Fortsetzung folgt]

Autor(en): **Giovanoli, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das nächste Mal werde ich Dir über die wichtigsten Befugnisse des Gemeinderates und deren Einschränkung durch das obligatorische und fakultative Referendum schreiben. Inzwischen rate ich Dir, einmal den Verhandlungen des Gemeinderates auf der Tribüne des Rathauses beizuwohnen (sie finden jeden Mittwochabend um 17 Uhr, bisweilen auch am Freitagabend statt). Wenn Du keine Zeit dazu hast, so studiere wenigstens die im Tagblatt der Stadt Zürich jeweils veröffentlichte Traktandenliste und die nachherige Berichterstattung in den verschiedenen (!) Zeitungen. Du wirst erstaunt sein über die Fülle der Probleme, die dem fraulichen Interessen- und Aufgabenkreis angehören!

Herzlich Deine Regula.

Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über **die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten.**

Bern, den 9. Juli 1946. Der Direktor des Gemeindewesens: **Giovanoli.**

Wer unvoreingenommen beurteilen will, ob eine Erweiterung der Rechte der Frau in Gemeindeangelegenheiten angezeigt sei, wird nicht fragen, ob besondere Gründe vorliegen, um die Rechtsstellung der Frau derjenigen des Mannes anzugleichen, sondern er wird die Frage so stellen, *ob heute noch stichhaltige Gründe bestehen, um der Frau das Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten von Gesetzes wegen vorzuenthalten.* Männer und Frauen stehen im Staat in einer Schicksalsgemeinschaft. Sie bilden zusammen das Volk. In einem Staate, der grundsätzlich auf der Volksherrschaft aufgebaut ist und die Rechtsgleichheit an die Spitze der Grundrechte der Staatsangehörigen stellt, bedarf nicht die Gleichstellung der Geschlechter, sondern der Ausschluss des einen von der Entscheidung über die alle angehenden öffentlichen Angelegenheiten einer besondern Rechtfertigung.

Eine solche Rechtfertigung mochte gegeben sein, solange der Staat ausschliesslich oder vorwiegend Militär- oder Polizeistaat war, das Wirken der Frau sich sozusagen ausnahmslos auf die Familie beschränkte und die Familie Trägerin mancher Aufgabe war, deren sich heute in weitem Umfange Staat und Gemeinden annehmen: Schulung der Kinder, Sorge für Alte und Kranke, berufliche und charakterliche Bildung von Lehrlingen, Gesellen, Knechten und Mägden, Unterstützung der Armen, überhaupt Fürsorge in weitestem Sinne für jung und alt. Heute sind die Schulung der Kinder, die Berufsbildung, die Alters- und Armenfürsorge grösstenteils nicht mehr Sache der Familie, sondern der Oeffentlichkeit. Die Frauen aber wurden im Laufe der Zeit mehr und mehr aus der Familie ins allgemeine Wirtschaftsleben hinausgedrängt. Im Jahre 1941 waren mehr als $^1/_5$ der in Industrie und Handwerk Tätigen und fast $^2/_5$ der Angestellten und Arbeiter von Handel, Gastgewerbe und Verkehr

Frauen. Von 288 720 im Kanton Bern wohnhaften Frauen im Alter von 15 und mehr Jahren waren 89 412 berufstätig (in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel, Gastgewerbe und Verkehr oder als selbständig Erwerbende). Auf die 267 345 mündigen Frauen des Kantons Bern entfielen 73 739 berufstätige. Zwischen einem Drittel und einem Viertel unserer Frauen erhalten somit sich und oft noch Angehörige durch eigenen Verdienst. Ihre Stellung im Wirtschaftsleben wird dadurch derjenigen des Mannes angeglichen.

Steuern zahlt die Frau nach den gleichen Grundsätzen wie der Mann. Nach dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges beanspruchte der Staat die Frauen in besonderem Masse für öffentliche Aufgaben. Man denke nur an ihre Einbeziehung in die örtlichen Luftschutzorganisationen, an die Hausfeuerwehren, den militärischen und den zivilen Frauenhilfsdienst, den Arbeitsdienst, die Sanitätshilfestellen, die Organisationen für die Fürsorge an der Bevölkerung im Kriegsfalle. In Landwirtschaft und Gewerbe, bei öffentlichen Verkehrsanstalten und an manchen andern Orten sprangen die Frauen für die unter die Fahnen gerufenen Männer ein und halfen so die Landesversorgung und die Aufrechterhaltung öffentlicher Betriebe sicherstellen. Die segensreiche Tätigkeit der Frauen in gemeinnützigen und wohltätigen Werken aller Art ist aus unserem Staate kaum wegzudenken.

Mit Ausnahme der Wehrpflicht im engern Sinne hat die Frau dem Staate gegenüber heute die gleichen Pflichten wie der Mann. Der Wehrpflicht hat sie die mit der Mutterschaft verbundenen Opfer gegenüber zu stellen.

Hat aber die Frau im Wirtschaftsleben weitgehend die gleiche Stellung und gegenüber dem Staate grundsätzlich die gleichen Pflichten wie der Mann, so lässt sich ihr gänzlicher Ausschluss von jedem Mitspracherecht nicht mehr länger rechtfertigen. Fortsetzung folgt.

VORSTEHERINNENSCHULE

des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften

Aufnahmebedingungen:	Gute Allgemeinbildung und gründliche hauswirtschaftliche Kenntnisse
Alter:	25–35 Jahre
Dauer des Kurses:	Im 1. Jahr praktische und theoretische Einführung in die Arbeiten eines alkoholfreien Wirtschaftsbetriebes Im 2. Jahr weitere Ausbildung als Gehilfin
Beginn des Kurses:	Mai 1947

Prospekte mit näheren Bedingungen durch das Hauptbüro des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften, Gotthardstrasse 21, Zürich 2